

Satzung

des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. (BUND Sachsen e. V.)

So beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung am 17. März 2018 in Freiberg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V." (Kurzform: BUND Sachsen e.V.). Er hat seinen Sitz in Chemnitz, ist im Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 783 im Vereinsregister eingetragen und ist ein Landesverband im Bundesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND).

§ 2 Zweck

- 1) Der BUND Sachsen e.V. verfolgt den Zweck,
 - die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung zu fördern,
 - die Kenntnisse der Umweltgefährdungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
 - einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,
 - über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären, zu beraten sowie diese Aufklärung durch aktives Handeln zu unterstützen.
- 2) Der BUND Sachsen e. V. setzt sich ein für
 - die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft,
 - eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,
 - eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutzgesetzen,
 - Verbesserungen des Tier- und Pflanzenschutzes,
 - Naturschutz, Landschaftspflege, Denkmalschutz und Heimatkunde,
 - die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
 - eine Verstärkung ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere in den Schulen,

- die Schaffung von Stiftungen und die Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen.
- 3) Der BUND Sachsen e. V. übt seine Tätigkeit aus, indem er
- den Freistaat Sachsen bei der Erfüllung der Pflichten aus Artikel 10 der Verfassung unterstützt,
 - in einschlägigen Gesetzes-, Verordnungs- und Satzungsvorhaben seine Ziele nachhaltig vertritt,
 - mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere für die genannten Ziele, eintritt,
 - Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen verbreitet,
 - eine stärker die Ökologie berücksichtigende Forschung anstrebt,
 - mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und auch auf länderübergreifender Ebene eine enge Zusammenarbeit erwirkt,
 - ständigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen pflegt, deren Maßnahmen und Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können,
 - bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegentritt,
 - am Aufbau, der Entwicklung und Sicherung ökologischer Informationskataster mitwirkt,
 - naturwissenschaftliche und heimatkundliche Erkenntnisse erarbeitet und vermittelt,
 - durch jährlich festzulegende Handlungsrichtlinien und konkrete Arbeitsprogramme eine Anpassung der Ziele gemäß Abs. 2 an aktuelle Entwicklungen sichert,
 - seine Untergliederungen im Freistaat bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele unterstützt.
 - bei der politischen Willensbildung mitwirkt,
 - finanzielle Mittel zur Erfüllung der vor bezeichneten Aufgaben beschafft und zu entsprechenden Spenden anregt.
- 4) Der BUND Sachsen e. V. steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der BUND Sachsen e.V. und seine Untergliederungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- 1) Mitglieder im BUND Sachsen e.V. sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Bundesverbandes des BUND e.V. sind und ihren Wohnsitz oder Sitz im Freistaat Sachsen haben oder durch Einzelantrag dem Landesverband Sachsen des BUND zugeordnet wurden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied wird schriftlich an den Bundesverband des BUND e.V. gestellt und gilt zugleich als Aufnahmeantrag in den BUND Sachsen e.V. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand. Wird einem Aufnahmeantrag nicht widersprochen, gilt er nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang als angenommen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt wird. In Ausnahmefällen kann durch den Bundesvorstand auf schriftlichen Antrag der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Tod,
 - Streichung oder
 - Ausschluss.
- 4) Durch schriftliche Erklärung des Austrittes kann zum Ende des Jahres die Mitgliedschaft jederzeit beendet werden. Bezahlte Beiträge und Spenden bleiben Eigentum des BUND e.V.
- 5) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.
- 6) Der Landesvorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des BUND Sachsen e.V. verstoßen, ausschließen. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Regionalgruppe ist anzuhören. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, verliert es zugleich die Bundes- wie die Landesverbandsmitgliedschaft.

§ 5 Organe

Organe des BUND Sachsen e.V. sind die Delegiertenversammlung, der Landesvorstand und der Landesrat. Den Organen können nur Mitglieder angehören.

§ 6 Untergliederungen

- 1) Untergliederungen des BUND Sachsen e.V. sind die Regionalgruppen und die Landesarbeitskreise. Regionalgruppen sind zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes. Sie nehmen die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen e.V. in dem entsprechenden Bereich wahr. Bei Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung haben die Regionalgruppen das Einvernehmen des Landesvorstandes einzuholen.
- 2) Als Untergliederungen können für ein bestimmtes Territorium Regionalgruppen gebildet werden. Ziel ist die Orientierung an Landkreisgrenzen. Als Zusammenschluss für die landesweite Behandlung eines bestimmten inhaltlichen Themas können Landesarbeitskreise gebildet werden. Über die Bildung einer Regionalgruppe oder eines Landesarbeitskreises entscheidet der Landesvorstand. Die Regionalgruppen dürfen Ortsgruppen und regionale Arbeitskreise bilden. Jeder Landesarbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher*in und maximal eine/n Stellvertreter*in für ein Jahr, der/die den jeweiligen Landesarbeitskreis nach außen sowie

gegenüber den Organen des Landesverbandes vertritt. Diese müssen vom Landesvorstand zu Jahresbeginn bestätigt werden. Ohne Sprecherperson ist der Landesvorstand für den Arbeitskreis verantwortlich.

- 3) Im Rahmen der Satzung des BUND Sachsen e.V. können sich Regionalgruppen eine eigene Satzung geben. Die Satzungen des BUND Sachsen e.V. und des Bundesverbandes des BUND e.V. gelten dabei als Rahmen in allen Bereichen. Die Vorstände der Regionalgruppen bestehen aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter/innen und einem/einer Schatzmeister/in. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 4) Untergliederungen können kein eigenes Vermögen erwerben. Alles, was Untergliederungen besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes. Bei Auflösung einer Untergliederung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen aus deren Besitz immer an den Landesverband, der es satzungsgemäß verwenden muss.
- 5) Die Regionalgruppen haben eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Sie sind deshalb selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrechts und müssen sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden. Sie erhalten eine eigene Steuernummer und können als selbstständige Steuersubjekte Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage dieser Satzung einen entsprechenden Antrag an ihr zuständiges Finanzamt richten.
- 6) Landesarbeitskreise verfügen nicht über eigenes Vermögen, eigene Organe oder eine eigene Kassenführung. Sie können zu organisatorischen Zwecken eine/n Sprecher/in wählen.

§ 7 Landesdelegiertenversammlung

- 1) Der Delegiertenversammlung gehören auf Landkreisebene gewählte Delegierte der Regionalgruppen, die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesrates, die Sprecher*innen der Landesarbeitskreise sowie 10 Delegierte der BUNDjugend an.
- 2) Delegierte müssen ein Mindestalter von 14 Jahren haben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist nicht zulässig. Delegierte, die aus mehreren Gründen delegiert sind, haben nur eine Stimme.
- 3.) Mitgliederversammlungen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wählen insgesamt höchstens 100 Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung. Zu dieser Versammlung darf per Email eingeladen werden. Die Einladung wird von den Vorsitzenden der im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässigen Regionalgruppen gemeinsam versandt; kommt eine Einladung nicht rechtzeitig zustande, versendet der Landesvorstand die Einladung. Die Anzahl der Delegierten wird je Landkreis und kreisfreier Stadt wie folgt bestimmt:
 1. Je Landkreis und je kreisfreier Stadt können grundsätzlich 2 Delegierte gewählt werden.
 2. Die gemäß Nr. 1 wählbare Anzahl an Delegierten wird von der Gesamtzahl der 100 Delegierten abgezogen. Die verbleibende Zahl an Delegierten wird jeweils mit der Zahl der Mitglieder eines jeden Landkreises und einer jeden kreisfreien Stadt multipliziert und durch die Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes dividiert. Der abgerundete Teil der sich daraus ergebenden Quote wird als Delegiertenzahl den Landkreisen und kreisfreien Städten direkt zugeteilt. Die nun verbleibenden Delegiertenplätze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 2 ergeben, den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeteilt. Übersteigt die Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte, deren Quote einen gleichen Zahlenbruchteil hat, die Zahl der noch zu vergebenden Delegiertenplätze, entscheidet das von dem/der Landesgeschäftsführer*in zu ziehende Los.

3. Erhält ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mehr als die Hälfte aller Delegierten gemäß Nr. 1 und Nr. 2, darf dieser Landkreis oder diese Stadt maximal so viele Mitglieder abzüglich von fünf Delegierten delegieren wie alle weiteren Landkreise und kreisfreien Städte zusammen. Die darüber hinausgehenden Delegiertenplätze dieses Landkreises oder dieser Stadt werden nicht vergeben und entfallen.
- 4) Die Wahlen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 finden mindestens alle 3 Jahre statt. Die Wahl von Ersatzdelegierten ist ebenso zulässig wie die Nachwahl von Delegierten. Als Stichtag für die Zahl der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt der 30.06.2018. Diese Zahl ist für die Dauer von 3 Jahren verbindlich und wird sodann alle 3 Jahre zum 30.06. neu ermittelt. Die Regionalgruppen sind verpflichtet, für jede Wahl von Delegierten die Wahlprotokolle an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.
- 5) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über ihre eigene Geschäftsordnung zu Beginn jeder Versammlung,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Landesgeschäftsstelle, des/der Schatzmeisters/in, der Kassenprüfer/innen, des Landesrates und der BUNDjugend,
 - Beratung und Beschlussfassung über Richtlinien und Arbeitsprogramme auf Landesebene,
 - Genehmigung des Haushaltplanes,
 - Kontrolle der satzungsgemäßen Mittelverwendung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder für den Verbandsrat des Bundesverbandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
 - Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- 6) Zu Beginn der Versammlung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein aus bis zu drei Mitgliedern bestehendes Tagungspräsidium gewählt. Kandidiert ein Mitglied des Tagungspräsidiums im Verlauf der Versammlung für ein Amt, ist für die Dauer dieser Wahl für dieses Mitglied ein Ersatzmitglied in das Tagungspräsidium zu wählen.
- 7) Der Termin für die ordentliche Landesdelegiertenversammlung ist durch den Vorstand mindestens vier Monate vorher in geeigneter Form (Rundbrief) bekannt zu geben. Die jeweilige Leitung der Mitgliederversammlung auf Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte teilt die Delegierten der Landesgeschäftsstelle jeweils unverzüglich nach der Wahl mit, spätestens aber vier Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenversammlung.
- 8) Anträge an die Landesdelegiertenversammlung sind der Landesgeschäftsstelle bis spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung zuzuleiten. Verspätete Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge durch Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Tagesordnung zugelassen werden, wenn sie schriftlich vorliegen, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Dringlichkeitsanträge müssen von mindesten 10% der anwesenden Delegierten unterzeichnet sein und dürfen keinen satzungsändernden Inhalt haben. Anträge zur außerordentlichen Delegiertenversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung in der Landesgeschäftsstelle vorlegen. Sie werden dann nicht mehr an die Delegierten versandt,

sondern liegen bei der Versammlung aus. Antragsberechtigt sind: Der Vorstand, eine Regionalgruppe, die Landesjugendleitung der BUNDjugend Sachsen, die Landesarbeitskreise, der Landesrat und einzelne Delegierte.

- 9) Die Einladung zur ordentlichen Landesdelegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Ausreichung der Beschlussanträge mit einer Frist von drei Wochen.
- 10) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist binnen zwei Monaten mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder des Landesvorstandes oder des Landesrates oder 3 Regionalgruppen oder 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 8 Landesvorstand

1) Der Landesvorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen, die zusammen den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden, wobei jeder/jede allein vertretungsberechtigt ist,
- Dem/der Schatzmeister/in,
- weiteren von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern,
- dem/der Sprecher/in des Landesrates,
- ein/e von der BUNDjugend Sachsen bestimmte/r Vertreter/in.

2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss des Stellenplanes,
- Einstellung und Entlassung von hauptamtlich Angestellten der Landesgeschäftsstelle,
- Einsetzung von Landesarbeitskreisen und Bestätigung der Sprecher/innen,
- Bestimmung der Richtlinien der Verbandsarbeit und ihrer Umsetzung,
- Vertretung des BUND Sachsen e. V. nach außen,
- Festlegung und Vorbereitung der Landesdelegiertenversammlung,
- Durchsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Anerkennung von Regionalgruppen,
- Beschlussfassung über Ausschlüsse,
- für den BUND Sachsen e. V. zu handeln, soweit die Satzung keine andere Zuständigkeit festlegt.

§ 9 Landesrat

1) Der Landesrat besteht aus je einem Vertreter pro Landkreis respektive pro kreisfreie Stadt, sowie dem Landesvorsitzenden oder einem vom Landesvorstand beauftragten Mitglied des Landesvorstandes. Der Vertreter und maximal eine/n Stellvertreter*in je Landkreis oder je kreisfreie Stadt wird jeweils für drei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; zu dieser Versammlung darf per Email eingeladen werden. Die Einladung wird von den Vorsitzenden der im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässigen Regionalgruppen gemeinsam versandt; kommt eine Einladung nicht rechtzeitig zustande, versendet der Landesvorstand die Einladung. Bestehen in einem Landkreis mehrere Gruppen, führen diese eine gemeinsame

Wahlversammlung durch. Eine vorzeitige Abwahl des Vertreters ist möglich. Ebenso ist die Wahl eines Ersatzvertreters möglich.

- 2) Die Landesratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in; der/die Landesvorstandsvertreter/in ist dabei nicht stimmberechtigt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.
- 3) Der Landesrat berät in der Regel mindestens zwei Mal im Jahr und wird vom Landesratsvorsitzenden einberufen und geleitet. Der/die Sprecher/in des Landesrates vertritt ferner den Landesrat innerhalb des Landesvorstandes.
- 4) Der Landesrat ist antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz und den Landesvorstand. Er ist ferner Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen den Gruppen, wirkt an der Stärkung der inneren Struktur des Landesverbandes mit und stärkt den Informationsfluss und die Kooperation zwischen dem Landesverband und den Gruppen. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch den Vorstand.

§ 10 BUNDjugend

- 1) Die BUNDjugend Sachsen ist der Jugendverband des BUND Sachsen e.V. und wird im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich und selbstständig tätig. Es gelten die Regelungen des § 6 Abs. 4 und 5 für Regionalgruppen entsprechend.
- 2) Mitglieder der BUNDjugend Sachsen sind die Mitglieder des BUND Sachsen e.V. sowie alle Familienmitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Antrag kann die Landesjugendleitung Ausnahmen beschließen.
- 3) Näheres regelt die Satzung der BUNDjugend Sachsen.

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

- 1) Wahlen zum/zur Landesvorsitzenden, seiner/seine Stellvertreter/innen sowie zum/zur Schatzmeister/in erfolgen stets einzeln und geheim. Die übrigen Wahlen können offen und in einem Abstimmungsang stattfinden, wenn keine/kein Delegierte/r widerspricht.
- 2) Die Amtszeit von Vorstand und Kassenprüfern beträgt drei Jahre. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenversammlung sowie die Vertretung des BUND Sachsen im Verbandsrat und deren Ersatzvertretung werden in je zwei getrennten Wahlgängen in gleicher Zahl für drei Jahre gewählt.
- 3) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der zur Versammlung Anwesenden.
- 4) Über die Wahlen und Beschlüsse sämtlicher Organe sind Niederschriften zu führen, die von der/dem Versammlungsleiter/in unverzüglich zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift kann als Abschrift einer akustischen Aufzeichnung angefertigt werden. Die Urschrift der Niederschrift ist in der Landesgeschäftsstelle aufzubewahren und muss sechs Wochen nach der Versammlung vorliegen.
- 5) Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung oder Sitzung eines Organs ist gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der geladenen Mitglieder zur Beschlussfassung oder Wahl anwesend sind. In der darauf folgenden ordnungsgemäß geladenen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.
- 6) Alle Wahlunterlagen wie Stimmzettel müssen mindestens ein Jahr lang aufbewahrt werden.

§ 12 Sonstiges

- 1) Die Tätigkeit im BUND Sachsen e. V., ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Dem Landesvorsitzenden/Der Landesvorsitzenden kann im Rahmen des in den Haushalt eingestellten Jahresetats für den mit der Vorsitzenden-Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag eine angemessene Vergütung in Geld gewährt werden. Die dazu notwendigen Regelungen werden in der Haushalts- und Kassenordnung festgesetzt.
- 3) Angestellte staatlicher Umwelt- und Naturschutzbehörden können nicht Vorsitzende, Stellvertreter oder Schatzmeister sein. Angestellte der Landesgeschäftsstelle können nicht in den Landesvorstand gewählt werden und keine Kassenprüfer sein.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverband des BUND e. V., der es ausschließlich gemeinnützig für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen darf.